



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 25. Mai 1970

Teil II Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 70	Neunzehnte Verordnung über staatliche Auszeichnungen .....	319
8. 5. 70	Verordnung über die Stiftung des „Friedrich-Engels-Preises“ und des „Theodor-Körner-Preises“ .....	32 L
11. 5. 70	Anordnung Nr. Pr. 23/2 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metallleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Aluminiumlegierungen, Feinstahlbau und Gitterroste.....	324
4. 5. 70	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet Handel und Versorgung .....	325
4. 5. 70	Anordnung Nr. 21 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen.....	325
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	325

### Neunzehnte Verordnung\* über staatliche Auszeichnungen vom 27. April 1970

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Meister des Sports“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 1).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Meister des Sports“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) und der § 7 der Neunten Verordnung vom 28. August 1964 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 773) werden aufgehoben.

#### § 2

(1) Für die Verleihung des Ehrentitels „Meister des Sports“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 2).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Meister des Sports“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird aufgehoben.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Neumann**

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

\* 18. VO vom 3. April 1970 (GBl. II Nr. 35 S. 247)

### Anlage 1

zu vorstehender Neunzehnter Verordnung

### Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Meister des Sports“

#### § 1

Der Ehrentitel „Verdienter Meister des Sports“ (im folgenden Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

#### § 2

(1) Der Ehrentitel wird für hervorragende Verdienste und Erfolge vorrangig auf dem Gebiet des Leistungssports verliehen, insbesondere für

- die Erringung von olympischen Medaillen, Weltmeistertiteln oder für gleichbedeutende sportliche Erfolge
- die langjährige Erziehung und Ausbildung besonders erfolgreicher Leistungssportler, die das internationale Niveau mitbestimmen
- außergewöhnliche Erziehungs- und Ausbildungserfolge an Kinder- und Jugendsportschulen sowie in Trainingszentren und Sportklubs
- hervorragende Erziehungs- und Ausbildungserfolge im Schulsport und außerschulischen Sport
- hervorragende, langjährige und leitende Tätigkeit auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport, insbesondere des Leistungssports
- neue, grundlegende Ergebnisse der Sportwissenschaften, die durch wissenschaftlichen Vorlauf wesentliche Voraussetzungen für Welthöchstleistungen der Sportler der Deutschen Demokratischen Republik schaffen

A c h t u n g ! Bitte auf der Seite 326 die Mitteilung beachten!